Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Haupt- und Finanzausschuss am 25.06.2020 Nr. 11 der TO	öffentlich Vorlagen-Nr.: FB 2/039/2020
Dez. I FB 2: Finanzen	Datum: 03.06.2020
FBL / stellv. FBL FB Finanzen Dezernat I / II Der Bürgermeister	

Beratungsfolge:

Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	25.06.2020		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:
Ermächtigungsübertragungen für investive Maßnahmen

I. Beschlussvorschlag:
Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Bildung von Ermächtigungsübertragungen in Höhe von 13.146.304 € aus dem Haushaltsjahr 2019 in das Haushaltsjahr 2020 zur Kenntnis. Die aus der Bildung der Ermächtigungsübertragungen resultierenden Änderungen in den Finanzplänen werden ebenfalls zur Kenntnis genommen.

II. Rechtsgrundlage:
§ 22 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO), § 9 Ziff. 6 Haushaltssatzung

III. Sachverhalt:
Aufgrund des Grundsatzes der Jährlichkeit laut § 78 GO gelten Haushaltsermächtigungen nur bis zum Schluss des Haushaltsjahrs. Als Ausnahme dieses Grundsatzes können Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen nach § 22 Abs. 1 KomHVO übertragen werden. Gemäß § 9 Ziff. 6 der Haushaltssatzung der Stadt Lüdinghausen bleiben Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung – maximal bis zum zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr – für ihren Zweck verfügbar. Die Verfügbarkeit muss allerdings im Rahmen der Ermächtigungsübertragungen hergestellt und förmlich erklärt werden.
Die Ermächtigungsübertragungen in Höhe von 13.146.304 € aus dem Haushaltsjahr 2019 in das Haushaltsjahr 2020 sind aus der Anlage ersichtlich.

Gemäß § 22 Abs. 4 KomHVO ist dem Rat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und Finanzplan des Folgejahres vorzulegen. Mit dieser Übertragung wird die Ermächtigung (Erlaubnis) hergestellt, im folgenden Haushaltsjahr mehr Auszahlungen auszulösen, als im Haushaltsplan ausgewiesen sind. In Folge dessen beeinflusst die Gesamtheit aller Ermächtigungsübertragungen die Finanzplanung des Folgejahres im Bereich der Auszahlungen.